

DURCHFÜHRUNGSPLAN D 237/1

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 237

D237/1

BEZIRK EIMSBÜTTEL STADTHEIL EIMSBÜTTEL
PLANBEZIRK EIMSBÜTTELER STRASSE - SOPHIENALLEE - EIMSBÜTTELER CHAUSSEE - WATERLOOSTRASSE

LP4

- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

- flächen öffentlicher Nutzung
- lebende neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

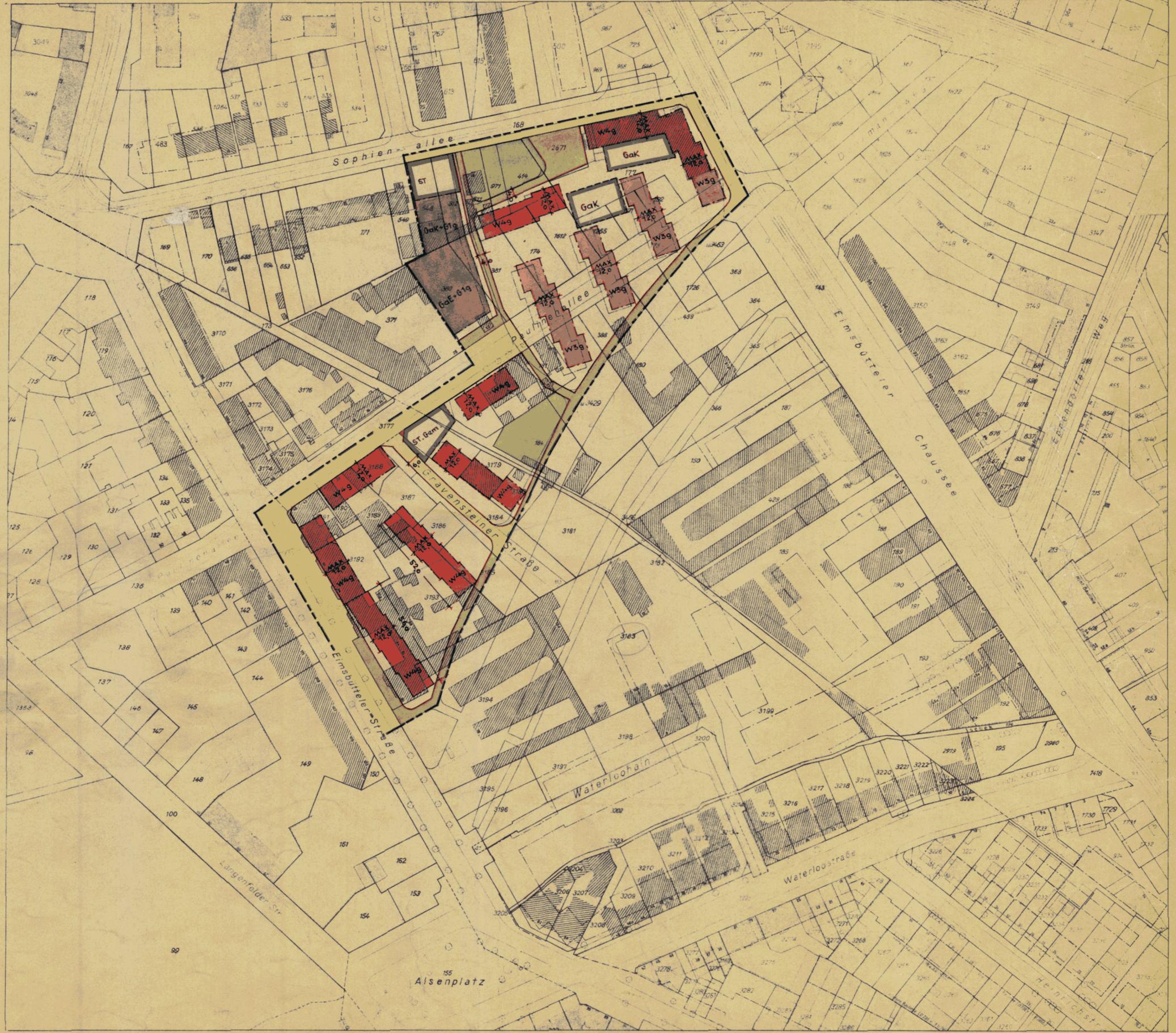
- flächen privater Nutzung
- Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

- Einstellplätze
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

- Vorhandene Baulichkeiten

Maßstab 1:1000



Aufgestellt: Hamburg, den 6. JUNI 1961
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 6. JUNI 1961
als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes

In Kraft getreten am 16. JUNI 1961
(GVBl. 1961 Seite 124)

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 22. JUNI 1961
Techn. Inspektor



Hamburg
Landesplanungsamt
Nr. 4095

zur Änderung des Durchführungsplans D 237 für den
Planbezirk Eimsbütteler Straße - Sophienallee - Eimsbütteler
Chaussee - Waterloostraße
Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04 32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 98

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 237/1 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 237.

2. Inhalt der Änderung

Die zwischen der Sophienallee und der Paulinenallee ausgewiesene erdgeschossige Garage wird teilweise kellergeschossig vorgesehen und um etwa 3 m nach Osten erweitert. Über der Garage wird ein Erd- bzw. Obergeschoß für geschäftliche Nutzung zugelassen. Die Straßenlinien für den Verbindungsweg zwischen Sophienallee und Durchbruchstraße und für die Gravensteiner Straße werden geringfügig verändert. Die Baulinien für die Wohnhauszeilen östlich des Verbindungsweges werden ebenfalls etwas verändert und zwei kellergeschossige Garagen zusätzlich ausgewiesen. Östlich der Gravensteiner Straße werden ein Einstellplatz für Kraftfahrzeuge und ein Wohnhaus sowie eine Grünanlage neu ausgewiesen.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

4.21 für die erdgeschossige Garage mit eingeschossigem Geschäftshaus (GaE + G1g) 7,5 m,

4.22 für die kellergeschossige Garage mit eingeschossigem Geschäftshaus (GaK + G1g) 5,0 m.

4.3 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern, einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

4.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

4.5 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

4.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

5.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

5.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übersetzung mit dem
Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 22. JUNI 1951
Technischer Inspektor